



## GENEALOGISCH-HERALDISCHE GESELLSCHAFT DER REGIO BASEL

### STATUTEN

#### A Name und Zweck

##### Art. 1

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft der Regio Basel (GHGRB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Basel.

##### Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist, Anliegen der Genealogie und der Heraldik zu fördern.

Die Gesellschaft übernimmt in ihrem Interessengebiet Aufgaben, die für die Öffentlichkeit, staatliche Institutionen und die Mitglieder von Nutzen sind. Die Aufgaben umfassen im Besonderen:

- Veröffentlichungen von Publikationen
- Führen einer Bibliothek
- Katalogisieren und Archivarbeit
- Erteilen von Auskünften
- Transkribieren von Texten
- Durchführen von Veranstaltungen und Kursen

#### B Mitgliedschaft

##### Art. 3

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

##### Art. 4

Die Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung alljährlich festzusetzenden Jahresbeitrag. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren.

##### Art. 5

Personen, die sich um die Gesellschaft oder wissenschaftlich um die Genealogie und Heraldik in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

##### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die die Interessen der Gesellschaft schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Obmann\* innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

#### C Organe der Gesellschaft

##### Art. 7

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Anträge sind 14 Tage vorher dem Obmann schriftlich einzureichen. Der Generalversammlung stehen Beschlüsse mit einfachem Mehr zu, betreffend:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Jahresbericht des Obmanns
3. Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsrevisoren. (Jahresbericht, Budget und Festsetzen des Jahresbeitrags)
4. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson
6. Anträge, Anregungen und Diverses

